

Ministerium für Inneres,
ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein



Amtsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 51

Kiel, 14. Dezember 2020

Satzungen

12.11.2020	Satzungen des Ausbildungszentrums für Verwaltung, der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung und Verwaltungsakademie (Hinweis gemäß § 68 LVwG)	1676
27.11.2020	Satzung über die Feststellung des Haushaltsplanes der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein für das Haushaltsjahr 2020	1676

Verwaltungsvorschriften

25.11.2020	Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein über die Anerkennung der Beratungsstellen zur Sicherstellung eines Beratungsangebots nach polizeilicher Wegweisung im Sinne von § 201 a des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein (LVwG) Gl.Nr. 2002.15	1677
28.11.2020	Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für die Arbeit von Naturschutzverbänden in Schleswig-Holstein Gl.Nr. 6612.47	1677
30.11.2020	Richtlinie über die Förderung der dualen Ausbildung zur Bewältigung von Auswirkungen der Corona-Pandemie Gl.Nr. 625.26	1679
30.11.2020	Richtlinie zur Gewährung einer Corona-Hilfe als außerordentliche Wirtschaftshilfe für November 2020 (Novemberhilfe) Gl.Nr. 625.27	1684
1.12.2020	Änderung der Richtlinie zur Förderung einzelbetrieblicher Investitionen von Unternehmen zum Auf- und Ausbau der Produktion von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) in Schleswig-Holstein im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (LPW) Ändert Erl. vom 11. August 2020, Gl.Nr. 625.16	1693

Bekanntmachungen

– Landesbehörden –

19.11.2020	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	1694
25.11.2020	Anhörung der Öffentlichkeit zur EG-Wasserrahmenrichtlinie	1694
26.11.2020	Bekanntmachung nach § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)	1695
26.11.2020	Bekanntmachung nach § 12 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (9. BImSchV)	1696

~~Abs. 1 Nr. 1 bis 4 GwG zu den wirtschaftlich Berechtigten aus einem in § 20 Abs. 2 Satz 1 GwG bezeichneten Register (Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister oder Unternehmensregister) elektronisch abrufbar sind, ist keine separate Eintragung in das Transparenzregister, jedoch die Beifügung des Nachweises über die wirtschaftlich Berechtigten aus dem anderen Register (z.B. Gesellschafterliste aus dem Handelsregister) erforderlich. Die Pflicht zur Eintragung in das Transparenzregister besteht im Rahmen der Gewährung von Unterstützungsleistungen auch für antragstellende Unternehmen, die nicht ausdrücklich vom Wortlaut des § 20 Abs. 1 GwG erfasst sind (z.B. ausländische Gesellschaften mit Betriebsstätte in Deutschland, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, nicht aber eingetragene Kaufleute). Für ausländische Gesellschaften gilt die Pflicht allerdings nicht, wenn sie entsprechende Angaben bereits an ein anderes Register eines Mitgliedstaates der Europäischen Union übermittelt haben,~~

und

~~4. Unternehmen, die Teil einer multinationalen Unternehmensgruppe im Sinne von § 90 Abs. 3 Satz 4 der Abgabenordnung sind, sind verpflichtet, die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse sämtlicher Unternehmensteile gegenüber der Bewilligungsstelle offenzulegen. Wenn sie verpflichtet sind, einen länderbezogenen Bericht nach § 138 a Abs. 1 der Abgabenordnung zu erstellen, haben sie auch diesen Bericht gegenüber der Bewilligungsstelle offenzulegen.~~

~~Wird im Nachgang festgestellt, dass diese Verpflichtungserklärung verletzt wurde, so sind die Überbrückungshilfen gemäß Ziffer 7 Absatz 4 der Richtlinie vollumfänglich zurückzuzahlen.~~

~~Die in Nummer 1 genannte Länderliste umfasst die EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke nach ECOFIN 18. Februar 2020 sowie Länder und Gebiete mit einem nominalen Ertragssteuersatz kleiner als neun Prozent.~~

~~**EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke nach ECOFIN 6. Oktober 2020**~~

~~Amerikanische Jungferninseln~~

~~Amerikanisch-Samoa~~

~~Anguilla~~

~~Barbados~~

~~Fidschi~~

~~Guam~~

~~Palau~~

~~Panama~~

~~Samoa~~

~~Seychellen~~

~~Trinidad und Tobago~~

~~Vanuatu~~

~~**Länder mit einem nominalen Ertragssteuersatz kleiner als neun Prozent**~~

~~Anguilla~~

~~Bahamas~~

~~Bahrain~~

~~Barbados~~

~~Bermuda~~

~~Britische Jungferninseln~~

~~Guernsey~~

~~Insel Man~~

~~Jersey~~

~~Marshallinseln~~

~~Turkmenistan~~

~~Turks und Caicosinseln~~

~~Vereinigte Arabische Emirate~~

Änderung der Richtlinie zur Förderung einzelbetrieblicher Investitionen von Unternehmen zum Auf- und Ausbau der Produktion von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) in Schleswig-Holstein im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (LPW) *

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus vom 1. Dezember 2020 – VII 30 -

Die Richtlinie zur Förderung einzelbetrieblicher Investitionen von Unternehmen zum Auf- und Ausbau der Produktion von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) in Schleswig-Holstein im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (LPW) vom 11. August 2020 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1233) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 1 Spiegelstrich 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 der Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Forschungs-, Entwicklungs- und Investitionsbeihilfen“) in der jeweils gültigen Fassung, genehmigt am 28. April 2020 von der Europäischen Kommission auf der Grundlage der Nummer 3.8 des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (Mitteilung der Europäischen Kommission C (2020) 1863 final vom 19. März 2020 in der Fassung vom 8. Mai 2020 (C (2020) 3156 final).“

2. Ziffer 5 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.“

3. Ziffer 8 wird wie folgt geändert:

Das Ende der Laufzeit der Richtlinie wird verlängert auf den Ablauf des 30. Juni 2021.

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. November 2020 in Kraft.

Amtsbl. Schl.-H. 2020 S. 1693

*) Ändert Erl. vom 11. August 2020, Gl.Nr. 625.16